Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 30 (1957)

Heft: 7-8

Rubrik: Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Änderung der administrativen Weisungen des Oberkriegskomissariates Nr. 2, gültig ab 1. Januar 1957. Verpflegungswesen, Ziffer 5 d Umrechnungspreise

Ab 1. Mai 1957 beträgt der Umrechnungspreis für Fleisch Fr. 1.10 je Portion zu 250 g.

Richtpreise für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze

gültig für die Monate Juli und August 1957

Brot

2 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis.

Die Preisermässigung von 2 Rp. per kg Ruchbrot gilt auch bei Lieferung von Brot an mobilisierende und demobilisierende Truppen auf den Waffenplätzen durch Lieferanten, die für Lieferung bei K.Mob. vorgesehen, aber nicht Waffenplatzlieferanten sind

Fleisch

bis Fr. 4.60 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kategorie II C (höchstens 20 % Knochen).

Käse

a) Emmentaler- oder Greyerzerkäse, vollfett:

Fr. 5.42 per kg

bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweizerischen Käseunion AG; Fr. 5.50 per kg

bei Bezug in ganzen Laiben bei Grossisten die nicht Mitglieder der Schweizerischen Käseunion sind.

Kleingeschäfte sind nicht in der Lage, den Käse zu diesen Preisen zu liefern! In Ausnahmefällen kann bei Kleinbezügen (Käse im Anschnitt) bis 15 Rp. per kg mehr bezahlt werden.

b) Tilsiterkäse (nur für Bezüge bei Grossisten):

Fr. 5.09 per kg bei Bezug von 1 Laib zu ca. 4 kg;

Fr. 4.99 per kg bei Bezug von 2—5 Laiben zu ca. 4 kg;

Fr. 4.94 per kg bei Bezug von 6—11 Laiben zu ca. 4 kg;

Fr. 4.89 per kg bei Bezügen unter 250 kg rollenweise (1 Rolle = ca. 50 kg).

Diese Preise verstehen sich franko Frachtgut Empfangsstation (nur Talbahnstation), sofern die Fracht bei Stückgut Fr. 8.— per 100 kg nicht übersteigt. Eine diesen Betrag übersteigende Mehrfracht fällt zu Lasten des Käufers.

Butter

	Vorzugs- _butter z	Milch- entrifugenbutter	Käsereibutter pasteurisiert unpasteurisiert	
a) auf den Waffenplätzen:	Fr. je kg	Fr. je kg	Fr. je kg	Fr. je kg
bei Bezügen unter 5 kg	10.45	10.—	9.30	9.10
bei Bezügen von 5 kg u. m.	. 10.35	9.90	9.20	9.—
b) ausserhalb der Waffenplä	itze:			
bei Bezügen unter 5 kg	10.60	10.15	9.45	9.25
bei Bezügen von 5 kg u. m.	. 10.50	10.05	9.35	9.15
Bei Bezügen von modellierte	er Butter kann	ein Zuschlag	von 15 Rp.	<i>per k</i> g erhoben

Bei Bezügen von modellierter Butter kann ein Zuschlag von 15 Rp. per kg erhoben werden.

Milch

2 Rp. per Liter unter dem ortsüblichen Kleinverkaufspreis für Konsummilch. Muss die Milch unter besonderen Kosten durch den Lieferanten von auswärts bezogen werden, so kann ausnahmsweise für solche Lieferungen die Preisermässigung auf 1 Rp. per Liter herabgesetzt oder, wenn der Ortspreis ohnehin bescheiden ist, der volle Kleinverkaufspreis beansprucht werden.

Heu

bis Fr. 20.— per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonnement oder Stallungen geliefert:

bis Fr. 16.— per 100 kg offen ab Stock.

Stroh

bis Fr. 11.50 per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonnement geliefert; bis Fr. 7.50 per 100 kg Inlandstroh in Garben, franko Kantonnement geliefert.

Sind Heu und Stroh zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Oberkriegskommissariat in Bern zu bestellen.

Bern, den 15. Juni 1957